

Deutsche billig nennt, nennt der Pole, bei dem es 400 polnische Gulden ausmacht, ganz anders. Selbst der Unterschied, wo nach Thalern oder nach Gulden, nach dem 20- oder 24-Guldenfuß gerechnet wird, erzeugt schon einen gewaltigen Unterschied in den Begriffen von der Billigkeit der Preise. Dieser Unterschied kann bei der Erteilung der Privilegien nicht außer acht gelassen werden. Ein und derselbe Preis kann also in einem Staate billig heißen und das Privilegium verdienen, und im anderen unbillig und es nicht verdienen.

Da zu den hohen Bücherpreisen und den Kursverlusten noch hohe Fracht- und Zollgebühren und die Leipziger Platzunkosten kamen, so konnte sich allerdings der Süden benachteiligt fühlen. Dieses Gefühl findet in den zahlreichen den Nachdruck verteidigenden Schriften\*) derben Ausdruck. Die süddeutschen Regierungen befanden sich im vollen Einvernehmen mit der Lesewelt ihrer Länder, wenn sie den Nachdruck »ausländischer« Bücher erlaubten und begünstigten. So machte man zugleich die Bücher wohlfeiler und hielt das Geld im Lande.

So lange die Verbreitung des Nachdrucks sich auf Süddeutschland und Oesterreich beschränkte, war der dem Norden zugefügte Schaden noch erträglich und darf jedenfalls nicht nach heutigen Verhältnissen beurteilt werden; Nord- und Süddeutschland waren damals weit selbständigere, weniger auf einander angewiesene Verkehrsgebiete, als heutzutage. Zu einer empfindlicheren Rechtsverletzung wurde erst der Schmuggel der Nachdruckware in das Ursprungsland des nachgedruckten Wertes.

Die kleineren Gründe für Zulässigkeit des Nachdrucks, die mehr buchhändlerisch-technischer Art sind, können hier unerörtert bleiben. Man sieht aus den angeführten, daß das Uebel in Verhältnissen begründet war, über die man mit der landläufigen Entrüstung über die bösen Nachdrucker nicht hinwegkommt; in Verhältnissen, welche die einzelnen Menschen und Länder gebieterisch bannten. Reste dieser Zustände haben wir noch heutzutage vor Augen in dem litterarisch-rechtlichen oder vielmehr rechtlosen Verhältnis Deutschlands zu einigen europäischen Staaten, insbesondere zu Holland, und in dem Europas zu Nordamerika.

Preußen war der Staat, der, wie in anderen Dingen so auch in der Nachdruck-Gesetzgebung, die deutsche Einheit herbeigeführt hat. Es stellte sich in seinem im J. 1794 erlassenen Landrecht mit richtigem Blick auf den den anderen deutschen Staaten gegenüber einzig wirksamen Standpunkt der Gegenseitigkeit; die Litteratur der Staaten, die die preussische nachdruckten, war auch in Preußen vogelfrei. Da der Süden weniger neue Bücher erzeugte, als der Norden, so hatte diese Maßregel zunächst wenig praktische Wirkung; trotzdem war sie richtig. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist bis heute in den deutschen Litterarverträgen in Geltung.

Der Wiener Kongreß wies die Regelung der Preß- und Nachdruckangelegenheiten dem Deutschen Bunde zu. So schlussfertig dieser in Preßsachen war, so wenig kam er in Nachdruckssachen vom Fleck.\*\*\*) Da ging Preußen selbständig vor und schloß 1827—1829 31 Litterarverträge mit den andern deutschen Staaten. Selbst Württemberg und Baden schlossen sich nicht mehr aus; nur Oesterreich war nicht zum förmlichen Abschluß zu bewegen. Aber es schämte sich doch, und Metternich verbot ganz im stillen den Nachdruck, eine Kunde, die sich, gern angenommen, unter der Hand von 1830 an im Buchhandel verbreitete.

Dann folgten die großen Gesetzgebungswerke: das preussische Gesetz und die Bundesbeschlüsse von 1837, das bayerische Gesetz von 1865, das norddeutsche von 1870, auf das deutsche

Reich ausgedehnt 1871—1873. Der litterarischen Einheit war endlich die politische und Rechtseinheit gefolgt. Aber mit Recht sagt Schürmann (I, 256): »Aus den Anfängen und selbst aus der späteren Fortsetzung unserer neueren Gesetzgebungsarbeiten nebst ihren Kommentierungen wird niemand so bald zu der Erkenntnis gelangen, daß nur an Zustände, wie die hier angedeuteten, anzuknüpfen war. Weit eher wird man zu der Meinung verleitet werden, daß es galt, eine jahrhundertalte Rechtsanarchie und als Folge derselben eine Verwirrung und Verirrung des Volkssinnes zu bekämpfen, gegen welche die Gesetzgebung ihre schärfsten Ahndungsmittel hervorzukehren genötigt war.«

Wir freuen uns dessen, was jene Gesetze an Rechtseinheit endlich gewährten, vorbehaltlich der im nächsten Abschnitte zu erörternden Wünsche. Vor einer Ueberschätzung der Wirkung der modernen Gesetzgebung auf die Sicherheit des Rechtsschutzes sollte allein die Erwägung der Thatsache bewahren, daß das Nachdruckerzeitalter in Deutschland bereits überwunden war, ehe die neuen Gesetze erlassen waren.

#### 4. Das Urheberrecht.

Die geschichtlich überlieferte Eigentümlichkeit des Privilegienwesens war der den Autor mittelbar, durch den Verleger, bedeckende Gewerbeschutz. Das preussische Landrecht knüpfte an diese Ueberlieferung an. »Das Verlagsrecht« heißt es in § 996, »besteht in der Befugnis, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließlich abzugeben«. Sodann wird das Verhältnis des Verfassers zum Verlegers festgesetzt, den herkömmlichen, meist noch heute geltenden Rechtsanschauungen angemessen. Dann heißt es: »§ 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat. § 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.«

So war, neben dem Rechte der Autoren, das der Buchhändler mit gutem Verständnis gewahrt. Dieses Buchhändlerrecht begann man aber bald als überwundenen Standpunkt zu betrachten und ließ es hinter einem neu aufgestellten ausschließlichen Autorrecht zurücktreten.

Diese neuere Auffassung stammt aus Frankreich.\*\*) In Deutschland hat sie zuerst Pütter\*\*\*) fünfzig Jahre später mit geringerer Würdigung der thatsächlichen praktischen Verhältnisse, aber großem Einfluß auf die Entwicklung der Rechtslehre (Kramer\*\*\*\*) befürwortet. Das Zurückdrängen des buchhändlerischen Rechts erfolgte unter dem blendenden Eindrucke der Klassikerzeit, in der allerdings für den außerhalb des Buchhandels Stehenden der Autor allein maßgeblich für die Gestaltung des Büchermarktes scheinen konnte.

(Schluß folgt.)

\*) Uebersicht der englischen und französischen Rechtsentwicklung bei Osterrieth S. 14 f., 37 f. und bei Schürmann III. S. 223 f.

\*\*) Pütter, Joh. St., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. Göttingen 1774. Ein grundlegendes, noch heute beachtenswertes Buch.

\*\*\*) Kramer, Wilh. Aug., Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827.

\*) Vergleiche Pütter S. 118 f., Katalog der Bibliothek des Börsenvereins S. 448 f.

\*\*) Wie am Wiener Kongresse Cotta und Genossen, so regte sich jetzt in Leipzig der »Wahlausschuß des deutschen Buchhandels«, der Vorstand des »Börsenvereins der Deutschen Buchhändler«. Auf seine Anregung ist u. a. die Bemessung der Schutzfrist auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors zurückzuführen. Vgl. Schürmann I, S. 243 und Brodhäus Bd. III, S. 98 f.